



Weitere Informationen zu Einfuhrbeschränkungen verschiedener Warenarten finden Sie auf den Internetseiten des Zolls. (www.zoll.de)

Einfuhranforderungen und -verbote

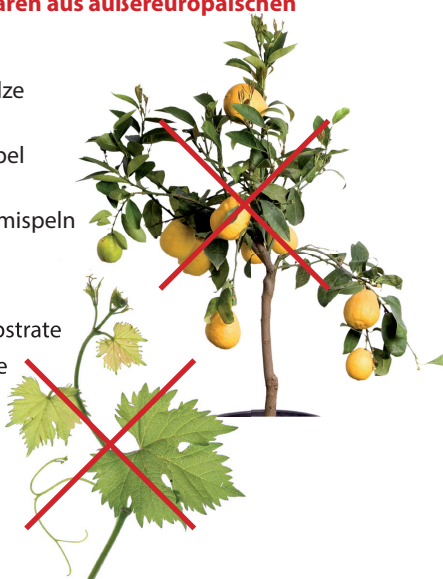
Für Pflanzen und viele Pflanzenerzeugnisse, wie z. B. verschiedene Früchte aus außereuropäischen Ländern, benötigen Sie für die Einreise in die EU ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Pflanzenschutzdienst des Herkunftslandes.

Bestimmte Pflanzen und Pflanzenprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn besondere Anforderungen erfüllt werden wie z. B. vorgeschriebene Behandlungen. Für einige Pflanzen ist die Einfuhr generell nicht erlaubt.

Erkundigen Sie sich bei einem geplanten Pflanzenkauf unbedingt vor Antritt Ihrer Reise bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst in Deutschland über die aktuellen Einfuhrverbote und -beschränkungen.

Die Einfuhr folgender Waren aus außereuropäischen Ländern ist verboten

- Die meisten Nadelgehölze
- Einige Laubgehölze (Esskastanie, Eiche, Pappel aus Nordamerika)
- Obstgehölze und Glanzmispeln
- Weinreben
- Zitruspflanzen
- Lose Erde und Kultursubstrate
- Nachtschattengewächse
- Kartoffelknollen
- Viele Gräserarten



Informationsquellen

Spezifische Ein- und Ausfuhrhinweise für Reisende, Firmen und wissenschaftliche Einrichtungen sind unter <http://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de> zu finden. Dort finden Sie auch eine Liste der zuständigen Pflanzenschutzdienste in Deutschland. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland.

Es ist zu beachten, dass für Ausfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ggf. andere Regelungen gelten als für Einfuhren.

Informationsblatt des JKI: Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter: <http://www.julius-kuehn.de/faltblaetter-und-broschueren>

Herausgeber und Bezug:

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
Tel.: 0531 299-3205
AG@julius-kuehn.de oder pressestelle@julius-kuehn.de

Fotos:

Fotolia; Citrusbockkäfer: Thomas Schröder, JKI

Text:

Katrin Kaminski, JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Layout und Redaktion

Anja Wolck, IB-JKI; Dr. Gerlinde Nachtigall, PR-JKI

Das JKI ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote im Reiseverkehr



Zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind Einfuhrverbote und Beschränkungen gemäß dem „Washingtoner Artenschutzabkommen“ (Cites) ohne Ausnahme einzuhalten!

www.cites.org
www.artenschutz-online.de



Ungeahnte Folgen pflanzlicher Souvenirs

Durch den weltweiten Tourismus und Handel eröffnen sich immer neue Wege, fremde Pflanzenkrankheiten und -schädlinge einzuschleppen und zu verbreiten. Diese können in Deutschland und Europa die Pflanzenproduktion beeinträchtigen, eine verstärkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig machen oder wildwachsende Pflanzen sowie privates und öffentliches Grün stark schädigen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Kastanienminiermotte und der Asiatische Laubholzbockkäfer.

Es besteht das Risiko, dass Ihr vermeintlich harmloses Urlaubsmitbringsel unerkannt zum Transportmittel für Pflanzenkrankheiten und Schadorganismen wird. In der Folge können erhebliche Schäden in der gesamten EU verursacht werden. Daher gibt es EU-weite Regelungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenprodukten, die die Gesundheit unserer Pflanzen schützen sollen. Diese beinhalten Einfuhrverbote und -beschränkungen für Pflanzenarten, bei denen das Risiko der unerkannten Einschleppung von Schadorganismen besonders hoch ist. Auch die internationale Pflanzenschutzorganisation EPPO (www.eppo.int) sieht diese Gefahren. Mit einem Poster werden Reisende an Flughäfen und anderen Einreiseorten darauf aufmerksam gemacht. Der EPPO gehören 50 Länder Europas, Nordasiens und des Mittelmeerraumes an.

Um sicher zu sein, dass Ihre pflanzlichen Souvenirs bei der Einreise nicht beschlagnahmt werden, sollten Sie sich vor Reisebeginn bei Bedarf informieren. Die wichtigsten Regelungen sind im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus informiert Sie der zuständige Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland über die Vorschriften und Bedingungen bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Deutschland.

Einfuhr aus EU-Ländern und der Schweiz

Aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz können Sie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Privatgebrauch problemlos mitbringen. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist hierfür nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die französischen Überseegebiete und die Kanarischen Inseln.

Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern in Europa (Ausnahme: Schweiz) und dem angrenzenden Mittelmeerraum

(= alle europäischen Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, die Kanarischen Inseln sowie die Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei)

Ausnahmen von den Einfuhrregelungen für private Reisende für maximal:

- 3 kg Früchte und
- 50 Schnittblumen

Diese können ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden, wenn sie

- frei von gefährlichen Krankheiten und Schaderregern und
- nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind.

Die Ausnahmen gelten nur für Einfuhren aus europäischen Ländern und Ländern des angrenzenden Mittelmeerraums.

Für Pflanzen, die in Deutschland weiter kultiviert werden sollen, gibt es keine Ausnahmen von den Einfuhrbestimmungen für Reisende.

Einfuhr aus nichteuropäischen Ländern außerhalb des Mittelmeerraums

Bringen Sie keine Pflanzen und Pflanzenprodukte aus dem Urlaub mit! Das Risiko, unerkannt Krankheiten und Schädlinge einzuschleppen, ist hoch. Vorsicht ist auch bei Früchten und Schnittblumen geboten. Krankheiten und Schaderreger sind häufig nicht mit bloßem Auge sichtbar (u. a. Viren und Bakterien) und können so leicht verschleppt werden.

Halten Sie sich unbedingt an die Einfuhrbestimmungen, falls Sie dennoch Pflanzen oder Pflanzenprodukte einführen möchten. Wenden Sie sich vor Ihrer Reise an den Pflanzenschutzdienst, um zu erfragen, unter welchen Bedingungen Sie bestimmte Pflanzen mitnehmen können.

Der **Pflanzenschutzdienst des Urlaubslandes** muss die Pflanzen untersuchen und in einem Pflanzengesundheitszeugnis bestätigen, dass die Einfuhrbestimmungen der EU eingehalten werden. Bei der Einreise nach Deutschland sind die Pflanzen an der Grenze beim Pflanzenschutzdienst anzumelden, der die Papiere und die Pflanzen kontrolliert.

Ausnahmen für Reisende für Einfuhren aus nichteuropäischen Ländern außerhalb des Mittelmeerraums gibt es nicht!

Wenn an der Grenze kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann, werden die Pflanzen oder Pflanzenprodukte in der Regel vernichtet. Sie erhalten keine finanzielle Entschädigung.